

# **Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock**

## **§ 1 Habilitationszweck**

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer vertieften Befähigung zur selbständigen Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht, den akademischen Grad „Doktor philosophiae habitatus“ (abgekürzt Dr. phil. habil.) zu führen.
- (3) Der Habilitierte<sup>1</sup> hat das Recht, binnen zwei Jahren beim Dekan für sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Der Dekan legt den Antrag dem Fakultätsrat vor. Bei zustimmender Entscheidung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates beantragt der Dekan im Auftrag des Fakultätsrates die „venia legendi“ für den Betreffenden beim Akademischen Senat. Dieser erteilt gemäß § 50, Abs. 1, Satz 1 des LHG die Lehrbefugnis. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent/in sowie die Verpflichtung zu regelmäßiger Lehre verbunden. Ein Dienstverhältnis oder eine Anwartschaft auf ein Dienstverhältnis werden damit nicht begründet.

## **§ 2 Habilitationsausschuß**

- (1) Über die Habilitationsleistungen beschließt der Habilitationsausschuß. Er trifft auch alle weiteren, das Verfahren betreffenden Entscheidungen, sofern nicht anders geregelt.
- (2) Er besteht aus:
  1. allen Professoren und habilitierten Mitgliedern der Philosophischen Fakultät,
  2. im Einzelfall hinzugezogenen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer wissenschaftlicher Einrichtungen,
  3. emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Philosophischen Fakultät.
- (3) Den Vorsitz führt der Dekan. Gehört dieser zu den Gutachtern, führt einer der Prodekane den Vorsitz.

## **§ 3 Einleitung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Die Habilitation wird beim Dekan beantragt.
- (2) Der Bewerber kündigt spätestens ein Jahr vor Einreichung des Habilitationsgesuchs seine Habilitationsabsicht an (Notifikation). Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Habilitationsausschusses.

---

<sup>1</sup> „Verbum hoc ‚si quis‘ tam masculos quam feminas complectitur“ (Corpus Iuris Civilis Dig. L, 16, 1)

- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:
1. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule,
  2. der Doktorgrad einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen Hochschule,
  3. eine mehrjährige Forschungs- sowie Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Habilitationsgebiet.
  4. Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers geben. Entsprechende Feststellungen trifft der Habilitationsausschuß. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachtliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.
  5. Fremdsprachige Bewerber müssen eine ausreichende Beherrschung der gesprochenen und geschriebenen deutschen Sprache nachweisen.
- (4) Der Habilitationsausschuß beschließt über die etwaige Hinzuziehung weiterer Professoren, Hochschul- und Privatdozenten.
- (5) Der Habilitationsausschuß bildet mit der Notifikation auf Vorschlag der zuständigen Vertreter des angestrebten Habilitationsgebietes eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern, die die Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und der pädagogisch-didaktischen Eignung auf der Grundlage der Beurteilung der vom Kandidaten abgehaltenen Lehre (vgl. § 7, Abs. 3) prüft (Dreierkommission). Sie berichtet dem Habilitationsausschuß.

#### **§ 4 Habilitationsgesuch**

- (1) Das Habilitationsgesuch ist beim Dekan einzureichen. In dem Gesuch ist das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, anzugeben.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
  2. eine Habilitationsschrift in mindestens vier Exemplaren oder entsprechende wissenschaftliche Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht,
  3. Angaben über die bisherige Lehrtätigkeit,
  4. eine beglaubigte Abschrift oder Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad,
  5. ein amtliches Führungszeugnis,
  6. eine Versicherung, daß der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
  7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen oder um eine Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift an einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat.
  8. Ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, von denen

- nach Möglichkeit je ein Exemplar beizufügen ist,
9. eine Erklärung über anhängige straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht geteilte strafgerichtliche Verurteilungen.
- (3) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens kann folgenlos zurückgenommen werden, solange es nicht eröffnet ist. Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen gehen in das Eigentum der Universität über.

## **§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 beschließt der Fakultätsrat während der Vorlesungszeit innerhalb von 2 Monaten nach der Antragstellung die Eröffnung bzw. Nichteröffnung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird der Bewerber nicht zugelassen, ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (3) Die Eröffnung wird abgelehnt, wenn
  1. Die Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3) nicht gegeben sind,
  2. der Bewerber bereits in einem früheren Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig (d. h. einschließlich möglicher Wiederholungsleistungen) gescheitert ist,
  3. der Bewerber an einer anderen Hochschule einen Antrag auf Habilitation gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist,
  4. das Habilitationsgebiet an der Fakultät nicht vertreten ist bzw. kein sachkompetenter Gutachter der Fakultät angehört,
  5. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist,
  6. gegen den Bewerber ein straf- oder disziplinarrechtliches Verfahren anhängig ist und es nicht geteilte strafrechtliche Verurteilungen gibt.

## **§ 6 Habilitationskommission**

- (1) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens wird zusammen mit der Eröffnung eine Kommission (Habilitationskommission) gebildet.
- (2) Die Habilitationskommission wird vom Fakultätsrat für das jeweilige Habilitationsverfahren bestimmt. Ihr gehören mindestens sieben Mitglieder an, davon mindestens fünf Professoren, darunter der Dekan und die Gutachter, die Mitglieder der Dreierkommission, sowie gegebenenfalls weitere Vertreter des Fachgebietes, in dem die Habilitationsschrift geschrieben wurde. Allen Professoren und habilitierten Mitgliedern der Fakultät steht es frei, sich an der Arbeit der Habilitationskommission zu beteiligen. Sofern sie davon Gebrauch machen, gelten sie als stimmberechtigte Mitglieder der Kommission.
- (3) Den Vorsitz der Habilitationskommission führt der Dekan, ihn vertritt erforderlichenfalls ein Prodekan oder, sofern beide als Gutachter auftreten, ein vom Fakultätsrat bestimmter Vertreter.
- (4) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 7 Habilitationsleistungen**

Die Habilitation setzt folgende Leistungen voraus:

1. eine Habilitationsschrift oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht,
2. einen wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuß mit anschließendem Kolloquium,
3. die Abhaltung einer mindestens eine Semesterwochenstunde umfassenden Lehrveranstaltung im Fach oder Fachgebiet der Habilitation zur Prüfung der Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und der pädagogisch-didaktischen Eignung.

## **§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige, vertiefte wissenschaftliche Forschungsleistung in dem Fach oder Fachgebiet darstellen, für welches der Bewerber die Habilitation zu erwerben beabsichtigt. Die Leistung muß geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis in dem Fach oder Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, zu fördern.
- (2) Die Habilitationsschrift soll eine noch nicht veröffentlichte, selbständige wissenschaftliche Arbeit sein. In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuß auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift zulassen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können mehrere veröffentlichte Einzelarbeiten durch den Habilitationsausschuß als Habilitationsschrift anerkannt werden.
- (4) Wird eine Habilitation ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen und thematisch eine Einheit bilden. Ihre Ergebnisse und die thematische Einheit sind vom Bewerber begründet in schriftlicher Form darzulegen.
- (5) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache verfaßt sein. Über Ausnahmen beschließt der Habilitationsausschuß.
- (6) Eine Arbeit, die für eine andere akademische Prüfung als Prüfungsleistung vorgelegen hat, ist als Bestandteil der Habilitationsschrift ausgeschlossen.

## **§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift**

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuß Gutachter.
- (2) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von 3 Professoren als Gutachtern zu bewerten, von denen wenigstens einer der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock angehören muß und wenigstens einer der Universität Rostock nicht angehören darf.

- (3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationskommission. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines Doktor habilatus zu stellen sind.
- (4) In den schriftlichen Gutachten der Berichterstatter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen.
- (5) Der Habilitationsausschuß kann Professoren anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als weitere Gutachter hinzuziehen. Ebenso kann er emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren als Gutachter hinzuziehen.
- (6) Die Gutachter werden aufgefordert, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrages anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Annahme des Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstattet werden.
- (7) Der Dekan gibt nach Vorlage der Gutachten unverzüglich dem Habilitationsausschuß hiervon Kenntnis.
- (8) Nach Eingang der Gutachten wird ein Exemplar der Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten für mindestens drei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die anderen Mitglieder des Fakultätsrates ausgelegt. Auch der Kandidat hat das Recht, während der Auslegungsfrist Einsicht in die Gutachten zu nehmen.
- (9) Den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie allen habilitierten Fachvertretern aus der Fakultät steht es frei, sich innerhalb der Auslegungsfrist in zusätzlichen Gutachten und Stellungnahmen zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten zu äußern.
- (10) Das einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in dessen Eigentum über.

#### **§ 10 Annahme der Habilitationsschrift und Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung**

- (1) Aufgrund der vorliegenden Gutachten aller Berichterstatter, etwaiger weiterer Gutachten und Stellungnahmen von Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie des Berichts der Dreierkommission nach § 3 Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuß über die schriftliche Habilitationsleistung und den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Die Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Stimmen die abgegebenen Gutachten in ihrer Empfehlung überein, so folgt der Habilitationsausschuß dieser Empfehlung.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung oder die pädagogisch-didaktische Eignung nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift und über

die Anerkennung oder Nichtanerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung ist dem Bewerber innerhalb einer Woche nach der Entscheidung durch den Dekan schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Nicht angenommene Habilitationsschrift oder Nichtanerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung**

- (1) Kandidaten, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können frühestens 6 Monate nach dem Beschluß über die Nichtannahme ein neues Verfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen. Ein solcher Antrag kann nur einmal gestellt werden.
- (2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.
- (3) Kandidaten denen die pädagogisch-didaktische Eignung nicht zuerkannt wurde, können frühestens 6 Monate nach dem Beschluß über die Nichtanerkennung eine neue Überprüfung beantragen. Ein solcher Antrag kann nur einmal gestellt werden.

### **§ 12 Probevortrag und Kolloquium**

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift und Beschlußfassung über die pädagogisch-didaktische Eignung, fordert der Dekan den Habilitanden auf, der Habilitationskommission binnen zwei Wochen einen Vorschlag mit drei Themen für seinen Probevortrag einzureichen, von denen die Habilitationskommission ein Thema auswählt und den Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Dekan teilt dem Habilitanden drei Wochen vorher den Termin und das ausgewählte Thema des wissenschaftlichen Vertrages mit. Der Vortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Vortragsthemen sollen unterschiedliche Bereiche des Fachgebietes der Habilitation betreffen und untereinander sowie mit dem Thema der Habilitationsschrift nicht unmittelbar in Berührung stehen.
- (2) In dem sich an den Vortrag anschließenden Kolloquium ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, daß er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema aus dem Fachgebiet, für das er die Habilitation beantragt hat, in knapper und verständlicher Form darzustellen und eigene Aussagen wissenschaftlich zu begründen. Auch der Vortrag soll seine Lehrbefähigung unter Beweis stellen.
- (3) Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zu dieser Veranstaltung ein. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind gehalten, an der Veranstaltung teilzunehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Habilitationskommission.
- (4) Probevortrag und Kolloquium sind öffentlich und finden in deutscher Sprache statt.
- (5) Im Anschluß an das Kolloquium befindet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Probevortrages und des Kolloquiums als Habilitationsleistung und die entsprechende Empfehlung an den Fakultätsrat. An dieser Beratung können alle anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses der Fakultät teilnehmen. Wenn sie davon Gebrauch machen, gelten sie als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission getroffen.

- (6) Über die Entscheidung der Habilitationskommission ist der Kandidat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Werden Vortrag und/oder Kolloquium als Habilitationsleistung abgelehnt, wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium über ein anderes Thema zu halten.
- (8) Für die Wiederholung gelten Absätze 1 und 2 § 12 entsprechend. Erklärt der Bewerber, daß er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen will, oder schlägt er nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor, stellt der Dekan die Beendigung des Habilitationsverfahrens fest.
- (9) Werden Vortrag und Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht als Habilitationsleistung angenommen, teilt der Dekan dem Bewerber die erfolglose Beendigung des Habilitationsverfahrens mit.
- (10) Bei unbegründetem Rücktritt oder Fernbleiben des Bewerbers von Probevortrag oder Kolloquium ist diese Habilitationsleistung nicht bestanden.
- (11) Über Inhalt und Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vollzug der Habilitation**

- (1) Nach positivem Abschluß der Habilitationsleistungen entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über den Vollzug der Habilitation. Er folgt damit der Empfehlung der Habilitationskommission über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor habilitatus“ und damit über die Zuerkennung der Lehrbefähigung. Bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet. Der Dekan teilt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens schriftlich mit, wobei er zugleich das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors wird eine Urkunde ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift sowie das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Sie wird vom Dekan der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock und der Fakultät versehen. Die Urkunde ist dem Kandidaten in würdiger Form auszuhändigen.
- (3) Nach Erhalt der Mitteilung des Dekans über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens ist der Habilitand berechtigt, den Titel eines habilitierten Doktors zu führen. Die Aushändigung der Habilitationsurkunde erfolgt erst nach Abgabe der Pflichtexemplare.

## **§ 14 Antrittsvorlesung**

Der Privatdozent soll spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Vorlesung halten, zu der die Fakultät einlädt.

## **§ 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift sollte in geeigneter Form veröffentlicht werden.

## **§ 16 Protokoll**

Über den gesamten Verlauf des Habilitationsverfahrens ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der vom Dekan oder seinem Stellvertreter unterschrieben und zu den Akten genommen wird.

## **§ 17 Umhabilitation**

Beantragt ein Wissenschaftler die Anerkennung der Lehrbefähigung, die mit der Habilitation an einer anderen Universität erworben wurde, bzw. die Lehrbefähigung für ein anderes als das mit der Habilitation ausgewiesene Fach oder Fachgebiet, so kann er umhabilitiert werden. Hierzu prüfen der Dekan und seine Stellvertreter die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Habilitationsordnung geforderten Leistungen. Vor der Entscheidung durch den Fakultätsrat kann der Bewerber zur Anhörung vor dem Habilitationsausschuß zu einer öffentlichen Vorlesung eingeladen werden. Für eine Zustimmung zum Antrag ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich.

## **§ 18 Entziehung der Lehrbefähigung und des akademischen Grades eines habilitierten Doktors**

- (1) Das mit der Habilitation erworbene Recht zur Führung des akademischen Grades „Doktor habilitatus“ kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 25 LHG, § 48, 49 LVwVFG) entzogen werden. Die Entscheidung über die Entziehung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der auf der entsprechenden Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Vor dem Beschluß ist der Habilitierte zu hören.

## **§ 19 Widerspruchsrecht**

- (1) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kann der Bewerber beim Dekan der Fakultät innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch gegen Entscheidungen der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses im Rahmen seines Habilitationsverfahrens einlegen.
- (2) Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses, in dem auf die Möglichkeit des Widerspruches hingewiesen werden muß.

- (3) Sofern Dekan und Fakultätsrat den Widerspruch nicht ausräumen können, legt der Dekan den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor. Der Rektor erläßt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **§ 20 fakultätsübergreifende Habilitationen**

- (1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn
- a) eine Habilitation an der Philosophischen Fakultät beantragt ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Fachgebiet entspricht oder
  - b) der Habilitand die Lehrbefugnis an der Philosophischen Fakultät anstrebt, obwohl er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist.
- (2) Der Dekan der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich den Dekan der tangierten Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät darüber, ob die Habilitation an der Philosophischen Fakultät durchgeführt wird.
- (3) Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Philosophische Fakultät federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 4 bis 11 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Der Dekan der Philosophischen Fakultät informiert den Habilitanden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.
- (5) Beide Fakultäten beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal 2 Gutachter bestellt; die Anzahl der Gutachter muß insgesamt jedoch mindestens 3 betragen.
- (6) Die beteiligten Fakultäten bilden gemäß ihren Habilitationsordnungen eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission unter Vorsitz des Dekans der Philosophischen Fakultät.
- (7) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultäten auf Grundlage der Gutachten. Empfiehlt einer der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Dabei wird der Gutachter von der Fakultät benannt, die den Gutachter mit dem ablehnenden Votum bestellt hat.
- (8) Ist die Philosophische Fakultät im Habilitationsverfahren federführend, wird zur Feststellung der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 3 (2) und (6), § 7 (3) und § 10 (1) und (3) verfahren.
- (9) Über die Anerkennung von Probevortrag und Kolloquium (§ 12) wird in beiden Fakultäten gemäß ihrer Habilitationsordnung entschieden. Wird eine der beiden Leistungen in mindestens einer Fakultät nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 12 (7) dieser Habi-

litationsordnung zu wiederholen.

- (10) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels Dr. ... habilitatus und verleihen gemeinsam den Titel. Die Habilitationsurkunde wird von den Dekanen beider Fakultäten unterschrieben.
- (11) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professoren und sonstigen habilitierten Mitglieder beider Fakultäten das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.
- (12) Jede der am gemeinsamen Habilitationsverfahren beteiligten Fakultäten kann beim Senat die *venia legendi* für den Habilitierten beantragen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 25. Januar 1995 außer Kraft.
- (2) In Fragen der Auslegung dieser Habilitationsordnung entscheidet der Habilitationsausschuß

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2000.

Rostock, den 13. Juli 2000

Der Dekan der Philosophischen Fakultät



Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel

Als Satzung beschlossen durch den Akademischen Senat der Universität Rostock ...

Rostock, den 7. März 2001

Der Rektor der Universität Rostock